

DR. ARMIN FRUEHAUF
Rechtsanwalt

Oldenburg, den 30.11.13

TEL.: 0441 - 72699

www.rechtsanwalt-dr-fruehauf.de

Pressemitteilung

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 21. November 2013 (AZ : 7 A 28.11) entschieden, dass der von der DB (einigen) Oldenburger Bahnanliegern angebotene passive Lärmschutz (bei weitem) nicht ausreicht, um der gesetzliche Verpflichtung der DB zum Schutz der Nachtruhe zu genügen.

Auch wenn dieses Urteil zunächst nur unmittelbar für die 7 Oldenburger Kläger gilt, so können davon doch alle Oldenburger Bahnanlieger profitieren, wenn sie sich im derzeit noch anhängigen Planfeststellungsverfahren zur 2gleisigen Umfahrung von SANDE melden und sich auf das Urteil berufen. Das gilt auch für die Oldenburger, denen AIT/DB Angebote auf passiven Lärmschutz gemacht haben, weil auch dieser Schutz idR nicht ausreichen dürfte.

Es ist aber unbedingt nötig, dass sich die Betroffenen (Eigentümer oder auch Mieter) bis spätestens zum 18. Dezember 2013 in Verfahren schriftlich melden und ihre „Einwendungen“ zum den Schutz ihrer Nachtruhe erheben.

Das kostet nichts, wahrt aber die Rechte der Anlieger auf den Schutz ihrer Nachtruhe.

Einzelheiten ergeben sich aus meiner Kommentierung zum o.a. Urteil und aus dem von meiner Homepage kostenfrei herunterzuladenden Muster eines Einwendungsbriefes (siehe www.rechtsanwalt-dr-fruehauf.de unter „Sonstiges“ oder auch <http://neu.keine-stadtautobahn.de/index.php?page=bahnlaerm> oder ab dem 1.12.13 auch unter www.ibo-oldenburg.de

Dr. Armin Frühauf
- Rechtsanwalt -